

**Promotionsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 12. Mai 2009

Veröffentlichung vom 15. Juni 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 21), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, Veröffentlichung vom 01. Oktober 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40), geändert durch Satzung vom 19. November 2009, Veröffentlichung vom 04. Dezember 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 46)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 9.1.2009, vom 28.1.2009 und vom 8.5.2009 die folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeines

**§ 1
Promotion**

- (1) Die Fakultät verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Mit der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll der Nachweis der besonderen Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht werden.

**§ 2
Ehrenpromotion**

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann die Fakultät gemäß § 54 Abs. 3 HSG und der Verfassung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

**§ 3
Promotionsausschuss**

- (1) Es wird ein Promotionsausschuss eingesetzt, dem folgende Mitglieder angehören:
 1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Prodekane,
 3. je eine Professorin, ein Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor aus den Sektionen,
 4. die Vorsitzenden der Fakultätsausschüsse (Sektionen) und
 5. zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Für jedes Mitglied nach Nummer 3 und 5 wird außerdem mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. Die Mitglieder nach Nummer 4 werden durch ihre gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

- (2) Der Promotionsausschuss ist zuständig für allgemeine Fragen der Promotionsordnung und die Wahrnehmung der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

- (1) Auf Antrag kann eine Person, die eine Doktorarbeit anzufertigen beabsichtigt, von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Die Annahme setzt voraus,
 1. dass die Voraussetzungen nach § 6 oder § 7 erfüllt sind,
 2. dass die fachliche Beurteilung durch ein Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät möglich ist und
 3. dass die Betreuung sichergestellt ist.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach Rücksprache mit der betreffenden Sektion über die Annahme und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten dies innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten schriftlich mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die Kandidatin oder der Kandidat in die Promotionsliste der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät aufgenommen.
- (5) Der Antrag auf Annahme soll vor Beginn der Arbeiten am Promotionsvorhaben gestellt werden.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren soll innerhalb von 8 Semestern nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgen. Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht innerhalb dieser Frist zur Promotion anmelden, werden von der Dekanin oder vom Dekan zu einem Beratungsgespräch gebeten.
- (7) Mit der Annahme ist die Feststellung verbunden, dass die Voraussetzungen nach § 6 oder § 7 zum Zeitpunkt der Annahme vorliegen.

§ 5

Betreuung

- (1) Das Recht, Dissertationen zu betreuen, haben alle Professorinnen und Professoren, alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, alle Habilitierten, die regelmäßig an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät lehren, sowie Mitglieder der Fakultät, die mit Einverständnis des Dekans selbständig wissenschaftliche Forschungsprojekte durchführen (im Folgenden mit Hochschullehrerin beziehungsweise Hochschullehrer bezeichnet). Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Zweitmitglieder angehören, sind ebenfalls berechtigt, Dissertationen zu betreuen. In diesem Falle muss die Korreferentin oder der Korreferent hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.
- (2) Pensionierte Professorinnen und Professoren, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand Mitglied der Fakultät waren, können mit ihrem Einverständnis durch den Promotionsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer in einem Promotionsverfahren bestellt werden, wenn die Promotionsprüfung eine Doktorandin oder einen Doktoranden betrifft, bei der oder dem die pensionierte Professorin oder der pensionierte Professor vor ihrem oder seinem Eintritt in den Ruhestand die Betreuung des Promotionsvorhabens übernommen hat.
- (3) Mitglieder des Lehrkörpers anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können mit ihrem Einverständnis durch den Promotionsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer in einem Promotionsverfahren bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Qualifikation nach Absatz 1 besitzen.

- (4) Mitglieder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können mit ihrem Einverständnis durch den Promotionsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer in einem Promotionsverfahren bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Qualifikation nach Absatz 1 besitzen.
- (5) Die Betreuung soll in der Regel auch dann fortgesetzt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät verlässt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind berechtigt, auch nach Ausscheiden aus dem Hochschuldienst die Betreuung zu Ende zu führen.
- (6) Die Betreuung kann aus wichtigem Grunde beendet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Promotionsausschuss.

2. Abschnitt: Promotionsleistungen und Promotionsverfahren

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren setzt voraus:
 1. Ein ordnungsgemäßes Studium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule; die Gesamtregelstudienzeit soll mindestens acht Semester betragen. Das Studium kann alternativ auch in einem anderen Fach erfolgt sein, wenn deutliche Bezüge zum Promotionsthema vorhanden sind.
 2. Den Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums nach Nr. 1; der Nachweis wird durch ein Abschlusszeugnis über die Diplom-, Magister- oder Masterprüfung, die Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienräte an Gymnasien (einschließlich der Sekundarstufe II), den dritten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung oder ein vergleichbares Abschlusszeugnis erbracht.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch andere Studienabschlüsse als Voraussetzung anerkennen.
- (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird nicht zugelassen, wenn sie oder er an der Universität Kiel oder an einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Verfahren befindet.
- (4) Die Antragsunterlagen nach § 9 müssen vollständig vorgelegt worden sein.

§ 7

Zulassung von Fachhochschulabsolventen zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule werden zur Promotion zugelassen, wenn sie
 1. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens acht Semestern Dauer in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder technischen Fach an einer deutschen Fachhochschule oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule durchlaufen haben und das studierte Fach deutliche Bezüge zum Promotionsthema aufweist,
 2. den Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums nach Nr. 1 durch ein Abschlusszeugnis über die Diplom- oder Masterprüfung erbracht haben,
 3. das Studium nach Nr. 1 mit der Gesamtnote „sehr gut (bis 1,5)“ abgeschlossen haben und
 4. die Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vorlegen, dass sie beziehungsweise er die Dissertation betreut.

- (2) Abweichend von Abs. 1, Nr. 3 kann eine Zulassung mit Zustimmung des Promotionsausschusses erfolgen, wenn die besondere Qualifikation durch zwei von der Dekanin oder dem Dekan angeforderte Gutachten nachgewiesen wird.

§ 8 **Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss eine die Wissenschaft fördernde, selbständig verfasste Abhandlung auf der Grundlage eigenständiger, wissenschaftlicher Leistungen sein.
- (2) Bereits veröffentlichte Publikationen oder eingereichte Manuskripte können Bestandteil der Dissertation sein. Bei Beteiligung mehrerer Autoren an den Veröffentlichungen ist der eigene Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden darzustellen.
- (3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie soll je eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

§ 9 **Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren**

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen:

1. die Dissertation in vierfacher Ausfertigung;
2. eine unterschriebene Erklärung, die folgende Angaben enthält:
 - a) dass die Abhandlung - abgesehen von der Beratung durch die Betreuerin oder den Betreuer - nach Inhalt und Form die eigene Arbeit ist,
 - b) ob die Arbeit ganz oder zum Teil schon einer anderen Stelle im Rahmen eines Prüfungsverfahrens vorgelegen hat, veröffentlicht worden ist oder zur Veröffentlichung eingereicht wurde;
 - c) dass die Arbeit unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft entstanden ist;
3. eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs mit Angaben der Staatsangehörigkeit, des Heimatortes, des Studienganges und der Anzahl der an den einzelnen Hochschulen verbrachten Studiensemester;
4. Nachweise über das nach § 6 oder § 7 vorausgesetzte Studium mit dem Abschlusszeugnis und etwaige sonstige Hochschulzeugnisse;
5. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche unter Angabe des Zeitpunktes, der Fakultät oder des Fachbereichs sowie des Themas der Arbeit;
6. eine Immatrikulationsbescheinigung und
7. zwei Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers für mögliche Korreferenten.

§ 10 **Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende**

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Promotionsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 11

Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Im Falle der Ablehnung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 6 oder § 7 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag unvollständig ist.
- (3) Der Antrag nach § 9 kann zurückgezogen werden, solange die Begutachtungsfrist noch nicht begonnen hat.

§ 12

Bestellung von Referentinnen und Referenten

- (1) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät zur Referentin oder zum Referenten beziehungsweise zur Korreferentin oder zum Korreferenten für die Dissertation. Zur Referentin oder zum Referenten soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit bestellt werden. Die Korreferentin oder der Korreferent wird von der Dekanin oder vom Dekan aus dem Zweivorschlag der Betreuerin oder des Betreuers ausgewählt. Die Dekanin oder der Dekan kann ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule um das Korreferat bitten.
- (2) Die Referentin oder der Referent oder die Korreferentin oder der Korreferent muss eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein. Zweitmitglieder werden als Referenten bestellt, sofern sie die Dissertation betreut haben.
- (3) Referat und Korreferat sollen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zulassungsentscheidung erstellt werden. Sie müssen, wenn die Annahme der Dissertation empfohlen wird, den Vorschlag eines Prädikates gemäß § 20 Abs. 1 enthalten.
- (4) Wenn es erforderlich ist, kann die Dekanin oder der Dekan weitere Referentinnen und Referenten bestellen und auch Gutachten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht der Fakultät angehören, einholen. Dies soll insbesondere geschehen, wenn die Vorschläge für das Prädikat der Arbeit erheblich voneinander abweichen.

§ 13

Annahme der Dissertation

- (1) Nach Abgabe der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten eine Woche im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät aus. Fällt die Auslegefrist zumindest überwiegend in die vorlesungsfreie Zeit, so beträgt die Dauer drei Wochen. Die Auslegung und die Auslegefrist sind in fakultätsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (2) Wurde die Arbeit mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet und erfolgt während der Auslegefrist kein Einspruch, so gilt die Dissertation als von der Fakultät angenommen. Ergeben sich über die Annahme Meinungsverschiedenheiten zwischen den Referentinnen und Referenten oder wird fristgemäß Einspruch erhoben, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Zuziehung der Referentinnen und Referenten, die hierbei Stimmrecht haben.
- (3) Lautet das Prädikat der Referentinnen und Referenten „mit Auszeichnung“, so ist ein weiteres, auswärtiges Gutachten einzuholen. Der Dekan erbittet hierfür von der

Betreuerin oder dem Betreuer einen Vorschlag mit mindestens zwei möglichen auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern.

§ 14

Ablehnung, Umarbeitung und Wiederholung der Dissertation

- (1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einem anderen Dissertationsthema die Zulassung zu einem zweiten Promotionsverfahren beantragen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Wird eine Dissertation zwar nicht abgelehnt, aber doch als nicht ganz befriedigend erachtet, oder stellen sich während der Disputation wesentliche Mängel an der Dissertation heraus, so kann der Bewerberin oder dem Bewerber anheim gestellt werden, sie umzuarbeiten und binnen Jahresfrist erneut vorzulegen. Die Entscheidung hierüber treffen die Referentinnen und Referenten, soweit sie sich einig sind, ansonsten der Promotionsausschuss in der Zusammensetzung nach § 13 Abs. 2 Satz 2. Wird die Dissertation nicht innerhalb dieser Frist erneut eingereicht, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 15

Termin für die mündliche Prüfung

Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung fest.

§ 16

Prüfungskommission

- (1) Für die Disputation bestellt die Dekanin oder der Dekan eine Prüfungskommission, der angehören:
 1. Eine Professorin oder ein Professor aus dem Promotionsausschuss als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Referentin oder der Referent und
 3. mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, wovon eine/einer die Korreferentin oder der Korreferent sein kann.Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten für die Besetzung der Kommission soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die oder der Vorsitzende soll nicht dem Arbeitsbereich angehören, in dem die Dissertation angefertigt wurde.
- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, als Prüferinnen und Prüfer im Promotionsverfahren mitzuwirken. Das gleiche gilt für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte, die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation sind.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt den Promotionsausschuss, die Prüfungskommission sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zu der Prüfung und zur feierlichen Übergabe der Promotionsurkunden (Schlussitzung) ein.
- (4) Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission soll der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören.

§ 17 **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation durchgeführt. Auf Antrag kann die mündliche Prüfung in englischer Sprache abgelegt werden.
- (2) In der Disputation besteht die Prüfungsleistung aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über die Dissertation und einer sich daran anschließenden und davon ausgehenden Aussprache der Doktorandin oder des Doktoranden mit der Prüfungskommission über das Thema der Dissertation und über angrenzende Gebiete von 45 bis 60 Minuten Dauer.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an dem gesamten Verfahren teilzunehmen. Frageberechtigt bei der Aussprache sind die Mitglieder der Prüfungskommission. Nach Abschluss der Befragung durch die Kommission kann die oder der Vorsitzende Fragen aus dem Kreis der Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen.
- (4) Im Falle der Promotion einer Fachhochschulabsolventin oder eines Fachhochschulabsolventen wird eine Professorin oder ein Professor einer Fachhochschule auf Antrag mit Fragerecht an der Disputation zugelassen.
- (5) Die oder der Vorsitzende bestimmt eines der Mitglieder nach §16 Abs. 1 Nr. 3 zur Protokollantin oder zum Protokollanten. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.

§ 18 **Öffentlichkeit der Prüfung**

- (1) Disputationen sind hochschulöffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine Disputation in nichtöffentlicher Sitzung zulassen.
- (2) Die Beratung, die Entscheidung über die Note für die mündliche Prüfung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten sind der Prüfungskommission vorbehalten.

§ 19 **Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt ist. Die Prüfung kann innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheids einmal wiederholt werden.
- (2) Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung auch bei der Wiederholung nicht oder legt sie oder er die Prüfung nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so ist sie endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren beendet. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 20 Gesamtnote

- (1) Als Noten und Notenvorschläge für die Dissertation und die mündliche Prüfung sind zugelassen:

| | |
|------------------|-----|
| Mit Auszeichnung | 0,0 |
| Sehr gut | 1,0 |
| Gut | 2,0 |
| Genügend | 3,0 |

sowie bei der mündlichen Prüfung die Bewertung:

Nicht bestanden (vergleiche § 19 sowie § 20 Abs. 4)

Hebung oder Senkung einer Note jeweils um den Wert 0,3 durch den Zusatz „+“ bzw. „-“ ist zulässig. Die Note „mit Auszeichnung“ kann nicht gehoben oder gesenkt werden. Die Note „genügend“ kann nicht gesenkt werden.

- (2) Zur Bildung der Gesamtnote wird die Summe der mit dem Faktor 0,7 gewichteten Note für die Dissertation und der mit dem Faktor 0,3 gewichteten Note für die mündliche Prüfung berechnet und auf die erste Nachkommastelle abgerundet. Dieser Wert bestimmt die Gesamtnote der Promotion wie folgt:

| | |
|------------------------------------|--------------------------------|
| Mit Auszeichnung (summa cum laude) | bei einem Wert von 0,0 |
| Sehr gut (magna cum laude) | bei einem Wert von 0,1 bis 1,5 |
| Gut (cum laude) | bei einem Wert von 1,6 bis 2,5 |
| Genügend (rite) | bei einem Wert von 2,6 bis 3,0 |

- (3) Ferner wird am Ende der Disputation festgestellt, ob die Dissertation druckreif ist. Ist sie nicht als druckreif bezeichnet worden, so wird die Druckreife erst nach Vornahme der verlangten Änderungen von der Dekanin oder dem Dekan nach Anhörung der Referentinnen oder Referenten festgestellt.

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens das Prädikat "genügend" erzielt.

- (4) Die mündliche Prüfung gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung fernbleibt, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches Attest belegt werden.

3. Abschnitt: Veröffentlichung und Vollzug

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die als druckreif anerkannte Dissertation soll in der Regel innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Fakultät abgeliefert und in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich abgeliefert:

1. Vier Exemplare bei gleichzeitiger Veröffentlichung in allgemein zugänglichen elektronischen Medien über die Universitätsbibliothek (in diesem Fall müssen die an die Universitätsbibliothek zu übergebenden Dateien nach deren Vorgaben gestaltet sein) oder über einen Preprint-Server oder
2. vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung der wesentlichen Anteile der Arbeit in einer Zeitschrift erfolgt oder

3. vier Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger für die Verbreitung von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 4. 40 Exemplare in gedruckter oder fotokopierter Form zum Zwecke der Verbreitung.
Vor Veröffentlichung in elektronischer Form ist das schriftliche Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen. Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Gründen nicht möglich, soll zunächst die elektronische Veröffentlichung einer Zusammenfassung erfolgen. Nach Ablauf von zwei Jahren muss die gesamte Arbeit veröffentlicht sein.
- (2) Die abzuliefernden Exemplare sind als Dissertation kenntlich zu machen.
 - (3) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die in Abs. 1 festgesetzten Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in Ausnahmefällen die Frist verlängern, jedoch höchstens um zwei weitere Jahre.

§ 22 **Vollzug der Promotion**

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung verpflichtet die Dekanin oder der Dekan die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Promotionsurkundenverleihung durch Handschlag nach folgendem Wortlaut:
„Ich verpflichte mich, den akademischen Grad, den mir die Fakultät verleihen wird, in Ehren zu halten und nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.“
Nach erfolgter Verpflichtung und Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 21 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache unter Hinzufügung der lateinischen Prädikate ausgefertigt. Neben der Originalurkunde werden zwei beglaubigte Abschriften ausgehändigt.
- (3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades. Vor diesem Zeitpunkt darf der Grad in keiner Form, auch nicht als Dr. des., geführt werden.

4. Abschnitt: Vergabe des Doktorgrades im Rahmen binationaler Promotionsverfahren

§ 23 **Binationales Promotionsverfahren**

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule aufgrund einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation und einer gemeinsam durchgeführten mündlichen Abschlussprüfung den Doktorgrad verleihen. Der Doktorgrad kann wahlweise in der Form einer Doktorin oder eines Doktors der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Dr. rer. nat.) oder in der Form des Doktorgrades der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung geführt werden. § 27 Abs. 2 ist dabei zu beachten.
- (2) Näheres ist in einem Partnerschaftsvertrag zu regeln. Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zu den §§ 24 bis 27 enthalten. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Regelungen zulassen.

§ 24

Annahme als Doktorandin oder Doktorand im binationalen Promotionsverfahren

Erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 oder § 7 und
2. ist das Dissertationsthema mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung abgestimmt,

kann sie oder er als Doktorandin oder Doktorand eines binationalen Promotionsvorhabens angenommen werden.

§ 25

Referentinnen und Referenten im binationalen Promotionsverfahren

Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer der Fakultät zur Referentin oder zum Referenten. Als Korreferentin oder Korreferent wird die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer der Partnereinrichtung benannt.

§ 26

Sprache

- (1) Die Dissertation wird in deutscher, in englischer oder in der Sprache der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung angefertigt. Voraussetzung ist, dass eine ausreichende Anzahl von Referentinnen oder Referenten bestellt werden kann, die die jeweilige Sprache beherrschen. Diese Regelung gilt für die mündliche Prüfung entsprechend.
- (2) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher, in englischer und in der Sprache der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung beizufügen.

§ 27

Urkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung gemeinsam ausgestellte Doktorurkunde.
- (2) Der Dokortitel kann in seiner deutschen Form geführt werden. Alternativ kann der im Ausland verliehene Grad unter den Voraussetzungen des § 57 HSG ohne die Zustimmung des Ministeriums im Einzelfall geführt werden.

5. Abschnitt: Abschließende Regelungen

§ 28

Versagen und Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätskonvent kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers vor der Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich herausstellt,
 1. dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig

- gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder
2. dass die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden und die Strafe noch nicht getilgt ist oder
 3. dass die Voraussetzung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 HSG gegeben ist.
- (2) Der Fakultätskonvent kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers einen Doktorgrad entziehen, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen oder
 2. die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nachträglich eintreten.

§ 29 **Datenerhebung**

Die Fakultät erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerbern sowie den Doktorandinnen und Doktoranden die personenbezogenen Daten, die nach dieser Promotionsordnung und nach dem Hochschulstatistikgesetz zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 29. September 2005 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 939), geändert durch Satzung vom 7. September 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 578) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Abs. 3 HSG wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 12.5.2009 erteilt.

Kiel, den 12.5.2009
Prof. Dr. Lutz Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel